

## **Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Ellwangen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen am 22. Juli 2010 mit Änderung vom 07.12.2023 die folgende Satzung beschlossen. Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtbibliothek Ellwangen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ellwangen. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der persönlichen Bildung, der Freizeitgestaltung sowie der Kommunikation.

(2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.

(3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Ellwangen folgende personenbezogene Daten:

Familienname, Vorname(n), Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, bei Minderjährigen die Adresse der / des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB, § 5 LDSG Baden-Württemberg). Bei Bestellungen über den Leihverkehr werden Familienname, Vorname(n) und die Nummer des Bibliotheksausweises des Bestellers an die gebenden Bibliotheken bzw. die den Leihverkehr steuernden Leihverkehrszentralen und regionalen Verbundsysteme übermittelt.

### **§ 3 Anmeldung und Benutzung**

(1) Die Stadtbibliothek steht jedermann zur Benutzung frei.

(2) Die Entleiherung von Medien erfordert einen Benutzerausweis. Dieser wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises ausgestellt. Ist die aktuelle Anschrift darauf nicht ersichtlich, muss eine Meldebescheinigung vorgelegt werden. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an und stimmt der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

(3) Bei Minderjährigen bis zum 16. vollendeten Lebensjahr ist zur Anmeldung das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch den Minderjährigen sowie zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Entgelte.

(4) Juristische Personen, Schulen, Kindergärten und andere Institutionen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen. Ein entsprechender Nachweis erfolgt bei der Anmeldung.

(5) Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

(1) Entleihungen sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Bei Verlust wird ein Ersatzausweis gegen Vorlage eines Personalausweises (oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) ausgestellt. Die Ausstellung des Ersatzausweises ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).

#### **§ 5 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden.

(2) Die Leihfrist für Medien aller Art beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Bibliotheksleitung kann andere Leihfristen festsetzen bzw. im Einzelfall die Anzahl der entlehbaren Medien begrenzen.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag persönlich, schriftlich oder telefonisch verlängert werden. Es sind bis zu 2 Verlängerungen der Leihfrist um jeweils 4 Wochen möglich, sofern das Medium nicht vorgemerkt ist. Die Bibliotheksleitung kann über weitere Verlängerungen auf Antrag entscheiden.

(4) Ist ein gewünschtes Medium entliehen, kann es gegen eine Gebühr vorgemerkt werden (siehe Gebührenordnung).

#### **§ 6 Mahnungen**

(1) Bis zum Ende der Leihfrist hat der Benutzer die entliehenen Medien unaufgefordert zurückzugeben. Eine Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).

(2) Wer die Leihfrist überschreitet, kann nach Ermessen der Stadtbibliothek schriftlich zur Rückgabe gemahnt werden.

(3) Werden entliehene Medien nicht zurückgegeben, kann eine kostenpflichtige Beitreibung angeordnet und der Benutzer so lange von der Ausleihe weiterer Medien ausgeschlossen werden, bis er sämtlichen Rückgabe- und Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

(4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 7 Behandlung entliehener Medien, Haftung**

(1) Bücher und andere Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Veränderungen, Verschmutzungen, Beschädigungen oder Verlust bewahrt werden. Als Beschädigungen gelten auch

das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Veränderungen von Buchungsmerkmalen.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Mängel zu überprüfen. Er muss das Bibliothekspersonal auf etwa vorhandene Schäden hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

(3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter. Ersatz ist in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

(4) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen.

## **§ 8 Fernleihverkehr**

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Ellwangen vorhanden sind, können über den externen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Bestellungen über den Fernleihverkehr sind gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).

(3) Bei Beschaffungen über den externen Leihverkehr übernimmt die Stadtbibliothek keine Gewähr für die tatsächliche Lieferung eines bestellten Mediums. Sie übernimmt darüber hinaus keine Gewähr dafür, dass die gebende Bibliothek die Ausleihe oder das Kopieren eines gelieferten Mediums gestattet.

## **§ 9 Internetzugang**

(1) Die Stadtbibliothek Ellwangen stellt ihren Besuchern ein WLAN zur Verfügung, welches kostenfrei genutzt werden kann. Sie ist jedoch nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Zugang abgerufen werden.

(2) Für die Nutzung gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Strafrechts, des Jugendschutzes und des Urheberrechts.

(3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie dafür, dass das WLAN zu jeder Zeit zur Verfügung steht und sie kann die Verfügbarkeit nach eigenem Ermessen einschränken.

## **§ 10 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren und sonstige Entgelte nach der als Anlage beigefügten Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer und bei Minderjährigen auch dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet.

(3) Die Gebühren werden sofort mit Bekanntgabe fällig. Die Benutzungsgebühr (siehe Gebührenordnung) entsteht zum Beginn des Zeitraums, in dem die Gebühr die Ausleihe erlaubt.

(4) Die Nutzung von E-Medien und weiteren digitalen Angeboten ist für Erwachsene kostenpflichtig und setzt einen gültigen Benutzerausweis mit Jahres- oder Monatsgebühr voraus, es sei denn, ein Nutzer ist als Inhaber des städtischen Familienpasses von der Benutzungsgebühr befreit. Erwachsene Nutzer mit Einzelgebühr sind von der Nutzung digitaler Angebote ausgeschlossen.

(5) Von der Benutzungsgebühr befreit sind alle, die zu Beginn des aktuellen Ausleihzeitraums noch nicht 18 Jahre alt sind bzw. einen gültigen Schüler-, Studenten- oder Institutionsnachweis vorlegen.

## **§ 11 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Hausrecht**

(1) In den Bibliotheksräumen sollen die Benutzer aufeinander Rücksicht nehmen. Verhaltensweisen, die sich als störend oder gefährdend auswirken, sind nicht gestattet.

(2) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei wiederholten oder gröberen Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anweisungen des Personals kann von der Bibliotheksleitung ein Hausverbot ausgesprochen werden sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek verfügt werden.

(3) Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

(4) Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur an den Sitzplätzen mit Tisch in den Bibliotheksräumen gestattet und der Platz ist beim Verlassen wieder sauber zu hinterlassen. Das Rauchen ist untersagt.

(5) Tiere haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen. Die Bibliotheksleitung kann im Einzelfall und in Absprache abweichende Regelungen treffen.

(6) Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung ausgelegt bzw. aufgehängt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung, einschließlich der Gebührenordnung, tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

## **Anlage Gebührenordnung der Stadtbibliothek Ellwangen**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 2010 mit Änderungen vom 07.12.2023 ergeht folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 Benutzungsgebühr**

Diese Gebühr berechtigt Erwachsene ab 18 Jahren (Kinder, Schüler, Studenten und Institutionen sind frei) zur Ausleihe von Medien.

**(1) Benutzungsgebühr für 1 Jahr 17,00 EUR**

**(2) Benutzungsgebühr für 3 Monate 6,00 EUR**

**(3) Benutzungsgebühr für Einzelentleihungen 1,00 EUR**

(pro Medium, pro Ausleihzeitraum)

**(4) Inhaber eines Familienpasses der Stadt Ellwangen sind gegen Vorlage eines gültigen Passes von der Benutzungsgebühr befreit.**

### **§ 2 Sonstige Gebühren**

Diese Gebühren gelten für alle Benutzergruppen (ausgenommen Institutionen), unabhängig vom Familienpass der Stadt Ellwangen:

**(1) Vormerkgebühr 1,00 EUR**

**(2) Säumnisgebühr 0,20 EUR**

pro Öffnungstag und Medium

**(3) Mahngebühr**

für das 1. Anschreiben 1,00 EUR

für das 2. Anschreiben 2,00 EUR

für das 3. Anschreiben 4,00 EUR

für das 4. Anschreiben 8,00 EUR

**Beitreibung durch die Stadtkasse 25,00 EUR**

**(4) Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 EUR**

**(5) Fernleihgebühr 3,00 EUR**

pro Medium

### § 3    Medienersatz und Kopiergebühren

Die folgenden Gebühren gelten für alle Benutzergruppen, unabhängig vom Familienpass der Stadt Ellwangen:

**(1) Bei Verlust oder Beschädigung** muss das entsprechende Medium vom Nutzer beschafft und der Stadtbibliothek zur Einarbeitung gebracht werden. Das Medium muss sich in einem sehr guten Zustand befinden. Ist das Medium nicht mehr oder nur in unzureichendem Zustand im Handel erhältlich, entscheidet die Bibliotheksleitung je nach Alter und Abnutzung des Mediums über einen angemessenen Ersatzpreis. Dieser reicht von der Mindestgebühr von 3,00 Euro bis zur maximalen Höhe des ursprünglichen Beschaffungswerts.

**(2) Beschädigte Medienkennzeichnung** (Etikett, Barcode, Hülle ...)

**3,00 EUR**

**(3) Fehlende Spielteile**

**3,00 EUR**

pro Teil

**(4) Drucker- und Kopiernutzung (inkl. Umsatzsteuer)**

Format DIN A4 (schwarz-weiß), je Blatt

**0,15 EUR**

Format DIN A4 (farbig), je Blatt

**0,25 EUR**

Format DIN A3 (schwarz-weiß), je Blatt

**0,25 EUR**

Format DIN A3 (farbig), je Blatt

**0,45 EUR**

Sollte die Finanzverwaltung die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen als umsatzsteuerpflichtig ansehen, verstehen sich die genannten Beträge als Nettoentgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.